

Zwei Makler involviert

Indirekter Hinweis auf zweiten Makler begründet keinen Anspruch auf Provision

Ein Makler Y. gab einem Interessenten, der eine Immobilie ins Auge gefasst hatte, den Hinweis, er solle sich deswegen an Makler X. wenden. X. hatte von den Eigentümern den Alleinauftrag erhalten, die Immobilie an den Mann zu bringen. Von ihm bekam der Kunde Namen und Anschrift der Verkäufer. X. vermittelte gegen Provision das Geschäft, der Kunde kaufte und zahlte. Eines Tages flatterte dem Käufer noch eine zweite Rechnung ins Haus: Auch der erste Makler wollte Bares sehen.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe wies dessen Klage gegen den Immobilienkäufer ab (15 U 28/04). Anspruch auf Provision habe nur derjenige Makler, der den Kunden in die Lage versetze, konkrete Verhandlungen mit der Verkäuferseite zu beginnen - indem er Namen und Anschrift der potenziellen Vertragspartner vermittele. Y. habe jedoch nur Namen und Telefonnummer eines anderen Maklers weitergegeben. So ein indirekter Hinweis - auf einen Dritten, der seinerseits erst den Vertragsschluss vermittele - stelle keine Maklerleistung dar, die Anspruch auf Provision begründe.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/zwei-makler-involviert>